

## **„Strafverteidigung an den internationalen Strafgerichtshöfen“**

### **Die Jahrestagung des Vereins Internationale Strafverteidiger Deutschlands - ICDL (International Criminal Defence Lawyers) Germany eV am 24.01.2009 in Berlin**

- ein Tagungsbericht von Rechtsanwalt Michael Sturm Dresden -

Am 24.01.2009 fand ganztägig die hochrangig besetzte Tagung zur Verteidigung an den internationalen Strafgerichtshöfen statt. Es referierten in chronologischer Reihenfolge

Frau Ass. jur. Fiana Reinhardt (Den Haag) zum Thema „ Die Arbeit des office for legal aid and detention matters (OLAD) am ICTY“,

Silvana Arbia (Den Haag), Kanzlerin des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag zum Thema „ICC achievement and perspective“ (Der Internationale Strafgerichtshof - Erreichtes und Perspektiven)

Courtney Griffith (Strafverteidiger aus London) zum Thema „The trial of Charles Taylor – lessons for international justice“ (Der Strafprozeß gegen Charles Taylor – Schlussfolgerungen für die internationale Strafjustiz)

Richter am Amtsgericht Georg Plüür (Berlin) „Die Arbeit am district court of Prizren (Kosovo)

Steven Kay (Strafverteidiger aus London) „International Terrorisism – a special tribunal for ; syria, libanon and the assasination of former prime minister Hari“ (Internationaler Terrorismus – ein Spezialgerichtshof für den Libanon; Syrien und die Ermordung des früheren Premierministers Rafik Hariri)

#### **1.**

Neben diesen Vorträgen gab es erstmals auch eine neue Rubrik mit der Überschrift „Praktikerberichte“. Hier berichteten Dr. Rassek (Strafverteidiger aus Bühl) über seine Tätigkeit als list council in Tschad, Rechtsanwalt Kemperdick (Strafverteidiger aus Köln) über die Verteidigung in einem contempt case am ICTY, Rechtsanwalt Diekmann (Strafverteidiger aus Bonn) über seine Tätigkeit als ad hoc counsel in einem

„Zwischenverfahren“ sowie Rechtsanwältin Studzinsky (Strafverteidigerin z. Zt. Phnom Pen) über die Nebenklage am ECCC ( extra ordinary chambers in the courts of cambodia).

## 2.

Der Vortrag von Frau Reinhardt beschrieb, wie der Titel es zum Ausdruck brachte, die Arbeit im office for legal aid and detention matters beim Internationalen Jugoslawien Strafgerichtshof. Das OLAD ist Teil der registry, also der Kanzlei des Internationalen Strafgerichtshofs, wobei anzumerken ist, dass die registry die Kanzlei in einem angloamerikanischen Gerichtssystem eine wesentlich größere Bedeutung zukommt als beispielsweise die Geschäftsstelle oder die Gerichtsverwaltung an einem kontinental europäischen Gericht.

Grundlegende Aufgaben des OLAD sind die Qualität der Verteidigung zu gewährleisten, des weiteren den Angeklagten die Unterstützung zu gewähren, die das Recht zur Selbstverteidigung nutzen. Des weiteren die Rechtsaussicht über die Untersuchungshaftanstalt des ICTY in Scheveningen sowie zum Teil auch Überwachung der Vollstreckung von Strafen.

Der Schutz der Rechte des Angeklagten durch eine qualifizierte Verteidigung steht im Gegensatz zu den fiskalischen Interessen der Vereinten Nationen. Die Vereinten Nationen üben regelmäßig über „audits“ ihren Einfluss aus.

OLAD hat in gewisser Weise eine vermittelnde Stellung zwischen dem Verteidiger und dem Angeklagten.

Die Personalausstattung dieser Abteilung OLAD besteht aus einem Leiter, einem stellvertretenden Leiter, drei legal officers, einen Finanzermittler und zwei Finanzassistenten.

Die Hauptaufgabe von OLAD liegt in der Beiordnung eines Verteidigers.

In der Regel kommt der erste Kontakt mit einem Mitarbeiter von OLAD zustande, wenn der Beschuldigte in der Untersuchungshaftanstalt in Scheveningen ankommt.

Ihm wird dann für die ersten 48 Stunden ein duty counsel bestimmt.

Darüber hinaus muss der Beschuldigte im Hinblick auf die Gewährung von legal aid eine „declaration of means“ (Vermögensverzeichnis) abgeben. Dieses Vermögensverzeichnis wird

# STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

auch in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden des Heimatlandes des Beschuldigten überprüft. Hier funktioniere, so Frau Reinhardt, die Zusammenarbeit und manchmal funktioniere sie auch nicht.

Anhand des bestehenden Vermögensverhältnisses ermittelt dann das legal aid department wie hoch der Betrag ist, den der Angeklagte für seine Verteidigung einsetzen muss. Die Ermittlung der Finanzverhältnisse und auch die Ermittlung dieses „disposal of means“ dauert einen gewissen Zeitraum.

Deswegen erfolgt mit der Einlieferung in den Den Haag die sofortige vorläufige Beordnung eines Rechtsanwalts gem. §§ 44, 45 der rules of procedure and evidence. Voraussetzung der Beordnung ist, dass der Anwalt eine der Sprachen des Gerichtshofs, also englisch oder französisch, spricht, Mitglied der ADC, der Association of Defence-counsel, der Strafverteidigerkammer am ICTY ist und über 7 Jahre Erfahrung verfügt.

Während der Hauptverhandlungsphase besteht dann das Verteidigungsteam aus dem counsel (hauptverteidiger), dem Mitverteidiger, dem co-counsel, diversen legal assistances, Übersetzern und Ermittlern.

Die Bezahlung erfolgt inzwischen über Pauschalen. Die Stundenabrechnung hat sich hier nicht durchgesetzt. Es erfolgen monatliche Zahlungen. OLAD katalogisiert die anhängigen Verfahren in Schwierigkeitsstufen 1, 2 und 3 und leistet danach die Zahlungen.

Berücksichtigung findet dabei der Rang des Angeklagten in früheren politischen Systemen, die Art der Anklagepunkte, die Frage, ob neue Rechtsprobleme auftauchen, eine Einschätzung nimmt OLAD hier nach Anhörung der Kammern und des Anwalts vor. Über die Verwendung der Mittel entscheidet allein der Hauptverteidiger. Diesem wird die Gesamtsumme zur Verfügung gestellt.

Problematisch erweisen sich die Fälle der Selbstverteidigung. Bereits Milosevic hatte sich selbst verteidigt. Inzwischen tun dies auch Sesil und Krajsnick sowie Karadzic. Die Form der Selbstverteidigung stellt die OLAD vor besondere Anforderungen, da hier Assistenten zur Unterstützung zugewiesen werden müssen, auch bei der Dokumentenaufarbeitung<sup>1</sup> ist Unterstützung zugewähren

Im Hinblick auf die Aufsicht über die Verteidiger achtet der OLAD auf die Einhaltung des „code of conduct“. Problematisch in diesem Zusammenhang waren Fälle des sogenannten „fee splitting“. Das bedeutet, dass teilweise Anwälte im Hinblick auf die Übernahme des

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch den letztjährigen Vortrag von Prof. Eser

Mandates sich gegenüber dem Angeklagten verpflichtet haben, einen Teil des Honorars der Familie des Angeklagten zur Verfügung zu stellen.

Eine weitere Aufgabe von OLAD, die Rechtsaufsicht über die U-Haftanstalt, gestaltet sich als durchaus unterschiedlich zu den vergleichbaren Problemen bei einer normalen Haftanstalt: Hintergrund ist das besondere Lebensalter und die besondere soziale Situation der Inhaftierten.

Nach Abschluss ihres Vortrages wurden verschiedene Fragen gestellt. Bendler fragte nach der Schweigepflicht. Frau Reinhardt wies darauf hin, dass die legal officer sowohl im Verhältnis zu den anderen Mitarbeitern der registry, aber auch der Staatsanwaltschaft oder dem OTP, dem office of the prosecution, gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Reinhardt hatte auch berichtet, dass es Aufgabe von OLAD ist, die Besucher der Untersuchungshaftanstalt zu überprüfen. Dies geschieht anhand eines Datenabgleichs mit der Datenbank der Staatsanwaltschaft.

Eine weitere Frage bezog sich auf die Dauer der Existenz des jugoslawischen Strafgerichtshofs. Abhängig sei dies davon, ob die Auslieferung von Mladic noch erfolgen wird. Ansonsten dürfte der Gerichtshof eine Perspektive von 2 bis 3 Jahren haben.

Eine Frage von Kemperdick bezog sich auf die Frage der Qualitätskontrolle der Verteidigung. Die Qualitätskontrolle bezieht sich auf die Überprüfung der Voraussetzung der Zulassung als Verteidiger und dahingehend, dass seitens des OLAD regelmäßige Berichte über die Tätigkeit, ohne die inhaltliche Tätigkeit ab zu fragen, von den Verteidigern gefordert werden. Stoffels erkundigte sich nach der Relevanz des häufig von Verteidigern beklagten Problems der Massen von Dokumenten und dem diesbezüglichen Ungleichgewicht zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung bei den internationalen Strafgerichtshöfen. Reinhardt bestätigte, dass dies auch für die OLAD ein Problem sei im Hinblick auf die Assistenz bei Selbstverteidigungen.

Als Beispiel für eine Rechtsaufsichtsmaßnahme im Zusammenhang mit der Untersuchungshaftanstalt nannte Reinhardt dann abschließend die Beschlagnahme einer CD im Haftraum eines Beschuldigten. Rechtsmittel sind hier sowohl zur Kammer als auch zu OLAD eröffnet.

### 3.

Die Kanzlerin des internationalen Gerichtshofs, Silvana Arbia, referierte dann unter dem Thema „ICC – achievements and perspectives“. Zu Beginn ihrer Ausführungen brachte Frau Arbia ihre Freude zum Ausdruck, an der Veranstaltung als Referentin eingeladen worden zu

# STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

sein. Sie betrachte es als eine ihrer Zentralaufgaben, über die Arbeit des Gerichtshofs zu berichten und die wichtige Rolle der registry zu belegen.

Es sei ihr bewusst, dass die Unabhängigkeit der registry regelmäßig in Frage gestellt werde. Es sei jedoch ihr Anliegen, die registry gegen diesen Vorwurf in Schutz zu nehmen.

Als bisher Erreichte stellte Frau Arbia dar, dass es im internationalen Strafgerichtshof gelungen sei, einen „e-court“ aufzubauen dahingehend, dass eine Vielzahl von Kommunikationen auf dem elektronischen Wege erledigt wird. Gegenwärtig arbeiten für den ICC 800 Personen aus 85 Nationen, davon 24 Deutsche, also 3%.

Der Gerichtshof unterhält darüber hinaus noch neben seinem Sitz in Den Haag verschiedene „field-offices“ und ein weiteres „field-office“ bei der Staatenversammlung in New York. Das gegenwärtige Budget des ICC beträgt etwas über 100 Mio. €. Davon gehen 10% in die engere Gerichtsbarkeit, 26% für die Staatsanwaltschaft, 60% für die registry.

Gegenwärtig sind beim internationalen Strafgerichtshof vier Verfahrenskomplexe anhängig. Drei basieren auf „state referrals“, in etwa zu übersetzen mit Rechtshilfeersuchen von Staaten. Es handelt sich hierbei um die Angelegenheiten Kongo, Uganda und Zentralafrikanische Republik.

Der vierte Komplex Dharfur, also Sudan, geht zurück auf einen Beschluss des UN-Sicherheitsrates. Der internationale Gerichtshof hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt 12 Haftbefehle ausgestellt. 4 der Tatverdächtigen sind in Haft.

Weiterhin anhängig beim internationalen Strafgerichtshof sind 1280 Anträge von Opfern auf Zulassung als Nebenkläger, von denen bereits 404 zugelassen sind. Diese verteilen sich auf 41% Kongo-Fälle, 20% im Uganda-Fall, 12% im Katanga u.a.-Fall, 10% im Fall Kony u.a. (weitere 4% auf Fälle aus Uganda).

Frau Arbia unterstrich in diesem Zusammenhang die große Bedeutung der Zusammenarbeit mit lokalen Rechtsanwälten, da diese regelmäßig kompetente Ansprechpartner für die Arbeit des Strafgerichtshofs seien.

Sie berichtet dann weiterhin über die Rahmendaten einzelner Fälle. Im Lubanga-Verfahren ist der Haftbefehl am 10.02.2006 ausgestellt worden, am 17.03.2006 ist Lubanga verhaftet worden, am 29.01.2007 ist die Anklageschrift zugelassen worden.

Im Verfahren Katanga, welches sich auf Vorfälle am 23.02.2003 in Boogoro (Kongo) beziehen, gibt es Haftbefehle.

Im Verfahren Bosco ist am 22.08.2006 der Haftbefehl erlassen wurden. Im Verfahren Bemba, ein Verfahren das die zentralafrikanische Republik betrifft, gibt es einen Zeitplan der Kammer. Das Verfahren gegen Kony u.a., welches den Uganda betrifft, geht es momentan um die Zulässigkeit der Anklage.<sup>2</sup>

Das Verfahren, welches den Sudan betrifft, ist von besonderer Bedeutung, da Haftbefehl gegen den gegenwärtigen Stadtpräsidenten Al Bashir erlassen wurde.

Anhand von Statistiken hinsichtlich der Anzahl der ergangenen Entscheidungen zwischen 2005 und 2008 und des „produzierten Papieres“ konnte Frau Arbial die Entwicklung der Arbeit des ICC darstellen.

Sie präzierte dann die Rolle der registry im Hinblick auf die Verteidigung. Zum einen dahingehend, dass die Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses sichergestellt werden muss, und dass es dem Angeklagten ermöglicht werden muss, angemessene Verteidigung zu erhalten.

Des weiteren Kriterien festzulegen bezüglich des Verfahrens der Bestellung des Verteidigers und Bezahlung sicherzustellen.

Aufgaben der registry sind dabei Mitarbeit bzw. die Festlegung des code of conduct, die Führung und Zulassung von Anwälten (list of counsel) sowie die Betreuung des Büros public counsel of the defence.

Weitere Aufgaben seien die Verteidigung bei der Suche nach Informationen und Hilfe zu unterstützen aber auch professionelle Ermittler zur Verfügung zu stellen.

Sicherzustellen, dass die Verteidigung über die notwendigen Ressourcen verfügt. Auch das sie speziell für die Tätigkeit am Strafgerichtshof fortgebildet werden. Darüber hinaus sieht sie ihre Aufgaben auch darin, bei gerichtlichen Entscheidungen in Verteidigungsangelegenheiten Stellung zu nehmen, aus Sicht der registry. Der registry stehen insgesamt 60 Mio. € als Budget zur Verfügung. Davon 6,9 Mio. der Abteilung für Verteidigungsangelegenheiten und Opfer. Hierbei werden 1,8 Mio. des Budgets für Opferangelegenheiten ausgegeben, 1,6 Mio. für Verteidigungsangelegenheiten.

---

<sup>2</sup> vgl. dazu auch die Ausführungen von Diekmann

Prozesskostenhilfe spielen eine gewichtige Rolle bei der Arbeit der registry. Diese hat bereits bei einem Report on legal aid im Jahre 2004 und auch nochmals im Jahre 2007 in einem weiteren Report on legal aid Stellung genommen.

Von einer Benachteiligung der Verteidigung in finanzieller Hinsicht zu sprechen, sei aus Sicht von Frau Arbia nicht zulässig. Ein Verteidiger verdient wie ein sogenannter senior trial attorney, also wie ein Staatsanwalt im Gericht die Gehaltsstufe P5, das sind etwa 8.000,00 € im Monat. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von ad hoc counsel ist Art. 76 des Statuts, der von duty counsel Art. 73 des Statuts. Darüber hinaus gibt es dann den sogenannten permanent defense counsel.

Im Jahre 2009 bezahlte der ICC drei defence-Teams und fünf victim-Teams (Vertretungen von Zeugen). Gegenwärtig befinden sich auf der Liste der Verteidiger beim internationalen Strafgerichtshof 268 zugelassene Anwälte, darunter 13 aus der Bundesrepublik Deutschland.

Die zukünftigen Herausforderungen des ICC bezeichnete Frau Arbia, als die weitere Konsolidierung der Organisation sowie der Schutz und der Unterstützung von Opfern und Opferzeugen. Desweiteren die Informationen der Öffentlichkeit, die Steigerung der Effektivität der Verfahren und schließlich die Verbesserung der Kooperation mit den Staaten der internationalen Organisation und die Sicherstellung der Ausgewogenheit der Verteidigerliste.

Auch an den Vortrag von Frau Arbia schlossen sich eine Vielzahl von Fragen an. Rassek fragte nach der Perspektive eines Beitritts der USA. Frau Arbia betonte, dass sie einen solchen selbstverständlich begrüßen würde, da die Vereinigten Staaten die einzige verbliebene Weltmacht sei. Sie erlaubte sich aber auch den Hinweis, dass der internationale Strafgerichtshof funktioniert.

Eine weitere Frage nach dem politischen Einfluss verwies sie auf die deutliche untere Präzidenz der asiatischen Staaten. Sie betonte auch in diesem Zusammenhang, dass ihr sehr wichtig sei, die Weiterentwicklung des ICC zu einem e-court und auch die Verankerung des ICC vor Ort durch sogenannte fieldoffices.

#### 4.

Nächster Referent des Tages war Courtney Griffith, Verteidiger des Angeklagten Taylor, des ehemaligen Strafpräsidenten von Liberia, der seinen Vortrag mit der Bemerkung begann, er wolle „as provocative as possible“ (also so provokativ wie nur irgend möglich) sein. In den Vordergrund seiner Ausführungen stellte Courtney Griffith drei Thesen. Zum ersten, dass es sich bei der internationalen Strafgerichtsbarkeit nicht um die Verwirklichung eines universellen Gerechtigkeitsgedanken handeln würde, sondern um schlichte Machtpolitik. Zum

# STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

zweiten, dass im Hinblick auf die Ausschließlichkeit von Verfahren in Afrika rassistische Gesichtspunkte eine Rolle spielen. Und das letztlich zum dritten die Verfahren Ausdruck eines neuen Imperialismus seien.

Der Angeklagte Taylor ist angeklagt vor dem special court of Sierra Leone, also nicht vor dem internationalen Strafgerichtshof. Der Staat Sierra Leone hat die UNO gebeten, es bei der Aburteilung von Taylor zu unterstützen. Insofern kam es dann zu einem special court of Sierra Leone, mit dem Sitz in Den Haag. Hintergrund sind befürchtete Unruhen und unzulässige Einflussnahmen, falls der Prozess in Sierra Leone stattfinden würde.

Charles Taylor werden elf Anklagepunkte zur Last gelegt, fünf Verbrechen des Völkermordes etc., fünf Verstöße gegen die Genfer Konvention und ein Verbrechen der Beschäftigung von Kindersoldaten. Das Verfahren begann am 07.01.2008. In zwei Wochen (Stand 24.1.2009) soll die Staatsanwaltschaft ihren Fall beendet haben.

Dann wird die Verteidigung eine Unterbrechung bis etwa Juni 2009 beantragen, um ihren Fall vorzubereiten, um diesen dann in weiteren 4 bis 6 Monaten abzuschließen. Courtney Griffith kündigte an, dass Charles Taylor als Zeuge in eigener Sache auftreten werde. Er stellte das Verfahren in den Pantheon berühmter Strafverfahren, wie das Verfahren gegen Jesus Christus, Charles II., Ludwig XVI. oder O.J. Simpson. Er bezeichnete das Verfahren als ein Verfahren, welches der imperialistischen Strategie der USA dienen würde. Er belegte dies anhand der Tatsache, dass vor dem internationalen Strafgerichtshof ausschließlich afrikanische Staatenführer angeklagt werden.

Zwar sei eine universelle Idee von Gerechtigkeit beziehungsweise die Verwirklichung der „rule of law“ Ziel oder auch theoretischer Ausgangspunkt der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Beispiele würden aber dem widersprechen, wie die Errichtung von Guantanamo oder auch die Vorfälle im Irak zeigen. Auch die Tatsache, dass weder gegen George Bush noch Tony Blair Verfahren wegen dieser Vorfälle eingeleitet werden oder auch die Tatsache, dass trotz Vorliegen eines internationalen Haftbefehls ein israelischer General Anfang 2008 in London nicht verhaftet wurde, belege das bestimmte Zielrichtungen der Verfolgung nicht wahr genommen werden würden. In den Fluren des internationalen Strafgerichtshofs wird auch dieser nicht als Internationale Strafgerichtshof, sondern als afrikanischer Strafgerichtshof bezeichnet. Ebenso belegen die gegenwärtigen Vorfälle in Gaza, dass es eben keine universelle Geltung der Menschenrechte gäbe. Courtney Griffith zitierte den ehemaligen britischen Außenminister Cook, der ausdrücklich gesagt hat, der ICC sei nicht geschaffen worden, um westliche Staatenführer zu verfolgen. Griffiths zitierte auch George W. Bush, der in seiner zweiten Amtseinführungsrede einen imperialistischen Anspruch dargestellt hat. Courtney Griffith bestritt nicht, dass es sich bei den angeklagten Taten um die unbestreitbaren schlimmsten Taten menschlicher Boshaftigkeit handeln. Er verwies auch auf die Kinofilme „Blood diamonds“ und „The empire in africa“, welcher die kolonialistischen und wirtschaftlichen Ursachen der Konflikte realistisch darstellen.

# STURMRECHTSANWÄLTE

Michael Sturm • Matthias Ketzer • Alexander Lehmann • Robert Uhlemann

Griffith verwies zum einen darauf, dass es sich bei Taylor, um den demokratisch gewählten Präsidenten Liberias gehandelt hat. Zweitens sich der Tatort nicht in Liberia befunden hat und auch Taylor keinen Fuß nach Sierra Leone gesetzt hat.

Hintergrund der Anklagepunkte ist der innerstaatliche Konflikt in Sierra Leone zwischen dem November 1996 und dem Januar 2002. Griffith wies darauf hin, dass Taylor mit amerikanischer Unterstützung die Macht übernommen hat. Gleichzeitig gab es dann eine Gegenbewegung, die zu seiner Ablösung mit amerikanischen Unterstützung führte.

Schlussendlich zitierte Griffith auch aus dem kommunistischen Manifest von 1848, welches überraschende Parallelen im Hinblick zu von ihm dargestellten imperialistischen Strukturen aufwies. Er zitierte weiterhin Carla del Ponte. Diese hatte anlässlich einer Einladung bei der Investmentbank Merrill Lynch formuliert „international justice is cheap“. Griffiths interpretierte dies dahingehend, dass die internationale Strafgerichtsbarkeit eine wirtschaftlichen Interessen dienende Funktion hat.

Bendler begrüßte dann in seiner Nachfrage ausdrücklich die deutliche politische Aussage in den Ausführungen Griffiths. Dieser erwiderte, dass er eingangs seiner Ausführungen formuliert hatte, er wolle so provokant als nur irgend möglich sein und dass er letztlich sehr wohl an die Universalität des Menschenrechtsgedankens und dessen Verwirklichung durch die internationale Strafjustiz glaube, dass aber gleichzeitig eine pronocierte Kritik hinsichtlich der Legitimation zwingend erforderlich sei.

## 5.

Nach der Mittagspause referierte Richter am Amtsgericht Plüür über seine bereits vor sechs Jahren stattgefundene Tätigkeit am „district court“ von Prisen im Kosovo. Er beschrieb dabei im wesentlichen zwei Fälle. Er rief vorab plastisch die damalige politisch-militärische Situation in Erinnerung. Er war in der Bundeswehrekaserne in Prisen untergebracht und wurde regelmäßig unter dem Schutz von K-For Soldaten ins Gerichtsgebäude gebracht.

Ihm wurde dann ein erster Fall übertragen mit der Bemerkung, er sei „inconvenient“, also ein unbequemer Fall. Angeklagt war ein österreichischer Polizist welcher einheimische Albaner misshandelt haben soll.

Aus Sicht eines deutschen Richters war es, nach welchen Kriterien die Fälle zugewiesen wurden. Eine Geschäftsverteilung unter Beachtung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters bestand nicht Plüür hatte den Eindruck, dass ihm als jungen, unerfahrenen Richter hier ein vergleichsweise komplexer Fall übertragen werden sollte. Es handelte sich um ein Abwesenheitsverfahren, da sich der Österreicher dem Verfahren entzogen hatte. Zwar gab es eine Anklageschrift und einen internationalen Haftbefehl. Diese Anklageschrift entsprach

aber nicht im Entferntesten den Anforderungen, die an eine deutsche Anklageschrift zu stellen wären.

Wesentliches Problem war jedoch die Frage der Verfolgbarkeit. Hintergrund war, dass dieser österreichische Polizist in einer UN-Mission war. Er genoß daher Immunität. Eine Aufhebung der Immunität („waver of immunity“) war jedoch in der Akte nicht vorhanden. Auf die entsprechend Zurückverweisung an das UN-Department kamen belanglose Mitteilungen, wonach „jemand gehört hätte, der Generalsekretär hätte die Immunität aufgehoben“. Nachdem sich Plüür damit nicht zufrieden gegeben hatte, bekam er Besuch aus dem UN-Department. Bei diesem Besuch wurde ihm klar gemacht, dass bei einer Weiterbehandlung dieses Falles in dieser Art und Weise seine UN-Karriere schneller zu Ende sein könne, wie sie begonnen habe.

Hintergrund war, dass mit den Richtern, die für die UN in diesem Zeitraum tätig gewesen sind, lediglich Verträge mit einer Laufzeit von 3 bis 6 Monaten abgeschlossen wurden. Herr Plüür berichtete, dass Kollegen aus anderen europäischen Staaten (Ungarn) ihre dortige Tätigkeit hatten beenden müssen, um dann die UNO-Verträge abschließen zu können. Diese seien zwar deutlich besser bezahlt gewesen. Die Kolleginnen und Kollegen waren jedoch vor diesem Hintergrund vom department of justice der UN in besonderer Weise abhängig.

Der zweite Fall den Plüür beschrieb, war der eines serbischen Angeklagten, welchem Kriegsverbrechen zur Last gelegt worden sind.

Sein Beisitzer war ein französischer Militärrichter, bei dem Herr Plüür gewisse Zweifel hatte, ob er anhand seiner Sprachkenntnisse in der Lage gewesen war, der Verhandlung im Detail zu folgen. Der weitere albanische Beisitzer sei von vorn herein von der Schuld des Serben überzeugt gewesen, da dieser serbischer Nationalität war. Plüür beschreibt weiterhin den Aktenzustand als desolat, nämlich unpaginierte und unvollständige Akten. Dem Angeklagten war zur Last gelegt wurden, an sich fünf Massakern während des Kosovo-Krieges beteiligt zu haben.

Die Beweisaufnahme hatte unzweifelhaft ergeben, dass diese Massaker stattgefunden haben.

Plüür berichtete jedoch von einem völlig misslungenen Identifikationsverfahren. K-For Soldaten waren als Polizeibeamte durch Dörfer gefahren und hatten niedergelegt, dass auf einem Foto der Angeklagte wiedererkannt worden sei.

Die Dokumentation der entsprechenden Wahllichtvorlagen war völlig unzureichend. Es war unklar, ob ein Foto, ob mehrere Fotos vorgelegt worden waren und in welchem Zusammenhang die Identifikation erfolgt war.

Ein Zeuge gab beispielsweise in der Gerichtsverhandlung an: „...die Polizei zeigte mir viele Personen auf Fotos, einen glaubte ich zu kennen. Bei der Gegenüberstellung habe ich den auf dem Foto Abgebildeten wiedererkannt. Der Angeklagte ist der Gegenübergestellte.“ Zu der Gegenüberstellung ist zu bemerken, dass sich bei dem Gegenübergestellten um einen Serben und im Übrigen um sechs austrainierte deutsche Soldaten gehandelt hat. Dies verstärkte nicht unerheblich die Zweifel an der Qualität der Identifikation. Im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung berichtete dann eine der Zeuginnen, dass sie nicht verstehe, warum ein weiterer Zeuge namens Rexhepi nicht als Zeuge geladen sei, da er doch alles beobachtet habe.

Plüür bediente sich dann eines Tricks. Vor der Einvernahme des Zeugen Rexhepi wurde ein serbischer Entlastungszeuge vernommen. Plüür bat den serbischen Entlastungszeugen vor dem Gerichtssaal zu warten, bat diesen dann wieder herein. Darüberhinaus bat er den Angeklagten während der Vernehmung des Zeugen Rexhepi im Gerichtssaal Platz zu nehmen. Der Zeuge Rexhepi erläuterte dann 40min lang detailliert die Gräueltaten der Massaker, er identifizierte allerdings nicht den Angeklagten als Täter, sondern den Entlastungszeugen, der sich nachweislich zu diesem Zeitpunkt nicht im Kosovo befunden hat.

Das Verfahren endete mit einem Freispruch. Plüür hatte im Nachgang zu dem Verfahren gemeinsam mit anderen Richtern einen Forderungskatalog aufgestellt. Am wichtigsten erschien ihm ein längerfristiges Beschäftigungsverhältnis, welches die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Richters absichern kann um auf diesem Wege eine unzulässige Einflussnahme zu verhindern. Des Weiteren sollten Eingriffe der departments of justice der UN verboten sein. Als Richter sollten insbesondere Kontinentaleuropäer verwendet werden. Sie sollten in Vorbereitungskursen auf ihre Aufgaben vorbereitet werden und auch sollte für eine angemessene Qualität der Übersetzungen gesorgt sein. Sowohl die Unabhängigkeit der Richter sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör und die effektive Verteidigung seien bei solchen Verfahren, trotz aller Widrigkeiten in den speziellen Konfliktsituationen, strikt zu beachten.

Anhand der vorgetragenen Beispiele konnte Plüür die Wichtigkeit dieser Forderungen eindrucksvoll belegen.

Im Anschluss an seinen Vortrag fragte Diekmann nach dem Eindruck unterschiedlicher Verfolgungspraktiken in Richtung der Serben und in Richtung der Albaner, und ob diese möglicherweise als politisch gewollt erscheinen. Plüür äußerte sich hier diplomatisch aber eben nicht ablehnend. Plüür berichtete auch, dass Unterstützung aus der eigenen deutschen Justizverwaltung suboptimal war. Bandler verwies auf vergleichbare Erfahrungen, die Staatsanwalt Sauter bei der vorjährigen Veranstaltung mitgeteilt hatte.

## 6.

Danach berichtete Stephen Kay über das Spezialgericht für Libanon. Er bezeichnete allerdings das Gericht als ein „nationales Gericht im Gewande eines internationalen Strafgerichtshofs“ (a national tribunal, dressed up in an international court). Nachdem der gegenwärtige Präsident des Libanon sich geweigert hatte, die Zustimmung zu einem solchen speziellen Gerichtshof zu erteilen, griff die UNO auf Art. 7 UN-Charta zurück und installierte einen ad hoc Gerichtshof, derselben problematischen Rechtsgrundlage wie des ICTY und des ICTR.

Ein bemerkenswerte Fortentwicklung im Internationalen Strafrecht stellt dabei dar, dass erstmalig Terrorismus als Straftatbestand zur Begründung eines ad hoc Gerichtshofs angeführt würde.

Stephen Kay war in dieses Verfahren tätig als Rechtsberater des syrischen Staates. Kurz nach der Tat, die mittels einer wohl 1000kg schweren TNT-Bombe begangen worden war, wurde von einem politischen Mord gesprochen und „mit dem Finger auf Syrien gezeigt“. Bereits einen Tag nach dem Bombenanschlag wurde die Tat als Akt des Terrorismus bezeichnet. Bei Rafik Hariri handelt es sich um eine schillernde Persönlichkeit, ein Milliardär aus einer der reichsten Familien des Libanon, der in den unterschiedlichsten Geschäften tätig gewesen ist, sodass auch andere Mordmotive als ein politischer Hintergrund denkbar wäre.

Unmittelbar nach der Tat wurde dann ein durch eine UN-Resolution erstmalig eine Polizeiuntersuchung der UN eingeleitet. Zum Chefermittler wurde ein irischer Polizeioffizier namens Peter Fitzgerald bestimmt.

Dieser untersuchte die nationalen libanesischen Ermittlungen und kam zu dem Ergebnis, dass die angewandten forensischen Methoden nicht ausreichend seien und das der Polizeiapparat in erheblichem Umfang vom syrischen Geheimdienst kontrolliert worden wäre, so dass eine objektive Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

Mit UN-Resolution vom 07.04.2008 wurde dann der deutsche Staatsanwalt Mehlis mit einer staatsanwaltschaftlichen Ermittlung beauftragt. Mehlis war durch seine Ermittlungen in ein „la belle“ Verfahren, welches deutliche Bezüge zum Libanon hatte, für dieser Aufgabe prädestiniert.

Im Dezember/November 2008 sollten in Wien Befragungen syrischer Geheimdienstgeneräle erfolgen. Befragungen fanden auch statt. Von Stephen Kay vorbereitete Regularien, so die Frage, ob es sich um zeugenschaftliche Vernehmungen oder Beschuldigtenvernehmungen

handelt, oder inwieweit eine Beschuldigung seitens der Ermittlungsbehörden auch zur Kenntnis gegeben werden muss, wurden seitens der internationalen Ermittler nicht näher getreten. Dem hochrangigsten General wurde ohne Beteiligung seiner Verteidiger beziehungsweise unter bewusster Umgehung dieser, in einem Nebenraum ein Deal angeboten, den dieser ablehnte.

Schlussendlich wollte die Untersuchungskommission auch den syrischen Präsidenten Assad befragen. Stephen Kay hat versucht, dies unter Hinweis auf die staatliche Souveränität und der Immunität eines Staatsoberhauptes abzuwenden. Der syrische Staat hatte sich jedoch entschlossen, dass sein Präsident für eine solche Befragung zur Verfügung steht. Im Rahmen der Vernehmung, die 20 min dauerte, seien dann Unwesentlichkeiten ausgetauscht worden.

Die Aufgabe eines internationalen Staatsanwalts übernahm dann der Belgier, Serge Brambertz. Dieser dehnte das Mandat zur Untersuchung aus. Ursprünglich ging es nur um den Mordanschlag an dem Präsidenten Hariri. Ausgeweitet wurde die Untersuchung auf 13 weitere Vorfälle im Zusammenhang mit der Ermordung von Journalisten etc. Für das Verfahren selbst wurde ein spezielles Statut angewandt. Auf das Verfahrensrecht fand internationales Strafrecht Anwendung. Das materielle Strafrecht sollte allerdings libanesisches Strafrecht sein. Im März 2008 wurde dieses Statut dann durch Einrichtung des ad hoc Gerichtshofs beschlossen. Zwischenzeitlich wurde von der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben, dass die Akte quasi fertiggestellt sei. Nach Einschätzung von Kay wird es sich daher um einen „dossier type case“ handeln, also einen Fall mit für kontinentaleuropäische Juristen nachvollziehbaren Akten.

Seit März 2005 sind fünf libanesische Polizeibeamte inhaftiert. Unklar ist, ob diese fünf auch die Angeklagten in dem Verfahren sein werden.

## **7.**

Erstmalig wurde die jährliche Tagung um den Block Praktikerberichte ergänzt.

### **a)**

Als erster berichtete das Rechtsanwalt Dr. Jan Rassek aus Bühl, ein Mitglied des ICDL über seine Tätigkeit im Tschad. Ihn erreichte eine Anfrage des ICC, ob er eine Tätigkeit übernehmen könne. Rassek hatte seine Bereitschaft, wie vorher schon bei anderen Anfragen sofort signalisiert. Er flog eine Woche später in den Tschad. Seitens des ICC war ihm eine guideline CD überlassen wurden, in welcher er so nützliche Hinweise erhalten hatte, zum Beispiel, wie man in einer einsamen Gegend die Himmelsrichtung bestimmen kann.

Kenntnisse zu dem Fall, der ihm angetragen worden ist, hatte er keine. Eine Akte diesbezüglich gab es nicht. Vor Ort angekommen, stellte sich dann heraus, dass er einen Zeugen aus dem Dharfur-Konflikt, einen Schwarzafrikaner, beraten sollte, der sich möglicherweise in der Gefahr befand, durch seine Aussagen zum Beschuldigten in einem solchen Verfahren zu werden. Das Ermittlungsverfahren wurde geführt von nigerianischen Staatsanwälten, mit denen eine Zusammenarbeit unproblematisch möglich war. Der erste Tag seines Aufenthalts stand Rassek zur Verfügung, um mit dem Mandanten sprechen zu können. Gegenstand der Zeugenvernehmung war dann ein Angriff auf einen UN-Posten. Der Angriff auf den UN-Posten ist selbst ein Verbrechen im Sinne des ICC-Statuts.

Die restlichen Tage fanden täglich acht bis neun Stunden dauernde Vernehmungen statt.

Kollege Rassek warb bei seinem Vortrag um die Bereitschaft eine solche Flexibilität an den Tag zu legen, um solche Verfahren auch übernehmen zu können. wenn man sich denn entschlossen hat als list-counsel für den ICC zur Verfügung zu stehen.

## **b.**

Rechtsanwalt Kemperdick aus Köln, ebenfalls Mitglied im ICDL, berichtete dann über einen contempt case, einen Fall, bei dem es um die Missachtung des Gerichts, also des ICTY gehen sollte. Auch hier kam der berühmte Telefonanruf. Der Mandant wurde aus Jugoslawien zur initial appearance nach Den Haag verbracht und dort in die Untersuchungshaftanstalt eingeliefert. Kemperdick suchte den Mandanten auf und erläuterte den Fall mit ihm. Der Fall war dergestalt, dass der Mandant Journalist war und in einem Zeitungsartikel Namen eines Zeugen beiläufig benannt hatte. Bei diesem Zeugen handelt es sich um einen, der vom ICTY anonymisiert verwendet worden war und der aufgrund eines Kammerbeschlusses der Geheimhaltung unterlag. Weder hatte der Journalist von diesem Kammerbeschluss Kenntnis, noch war der Name des Zeugen allgemein im Kosovo unbekannt. Nach deutscher Rechtslage wäre eine Strafbarkeit ausgeschlossen gewesen. Hier können lediglich die direkt am Verfahren Beteiligten dazu verpflichtet werden, über die in der Hauptverhandlung zur Kenntnis gebrachten Tatsachen nichts an Dritte weiterzugeben. In vorherigen Verfahren wurde regelmäßig eingewandt, der UN-Sicherheitsratsbeschluss über die Einrichtung eines Strafgerichtshofs diene der Friedenssicherung. Dies erfasse nicht contempt Fälle. Es fehle daher die Rechtsgrundlage für solche Verfahren. Der Gerichtshof hat sich hier mit einer Annexkompetenz beholfen. Maximale Straferwartung für ein solches Verfahren nach § 77 der rules of procedure ist eine maximale Freiheitsstrafe von 7 Jahren und eine Höchststrafe von 100.000,00 € Geldstrafe.

Der Haftbefehl wurde dann nach zwei Tagen außer Vollzug gesetzt. Vier Wochen später fand die Verhandlung statt, obwohl Kemperdick darauf verwies, dass es sich bei dem Namen des Zeugen um eine bereits bekannte Tatsache handele, kam es zu einer Verurteilung von 7.000,00 € Geldstrafe. Im Hinblick auf die nur 15tägige Rechtsmittelfrist wurde das Verfahren dann auch rechtskräftig.

## c.

Rechtsanwalt Diekmann aus Bonn, ebenfalls ICDL-Mitglied, berichtete dann von einem ICC-Verfahren gegen Kony u.a.

Hintergrund ist ein Konflikt im Norden Ugandas. Im Jahre 2003 hat die Regierung von Uganda dem internationalen Strafgerichtshof um Unterstützung gebeten bei der Verfolgung von Kriegsverbrechern der LRA, einer ugandischen, je nach Standpunkt Freiheitsbewegung oder Guerillatruppe. Im Jahre 2005 sind dann von der ICC vier Haftbefehle ausgestellt wurden für Führungspersönlichkeiten der LRA. Diese sind alle flüchtig.

Im Jahre 2007 haben die LRA und der Staat Uganda Verhandlungen aufgenommen. Voraussetzung für die weiteren erfolgten Verhandlungen durch die LRA war aber, dass die Verfolgung durch den internationalen Strafgerichtshof ihrer ehemaligen Führer unterbliebe. Daraufhin hat der Staat Uganda eigene Anstrengungen unternommen, diese Kriegsverbrechen zu untersuchen, so dass die Voraussetzungen für ein Eingreifen des ICC (not willing and not able, Art. 17 1 a ICC-Statut) entfiel.

Der Strafgerichtshof hat daraufhin den registry beauftragt, hinsichtlich des Zustandes dieser Gerichtsbarkeit zu berichten.

Im Oktober 2008 kam es zur Erhebung der Anklage, über deren Zulässigkeit die Frage des Vorranges der innerstaatlichen Aufklärung entscheidend war.

Kollege Diekmann ist vier dieser Angeklagten als Verteidiger beigeordnet wurden. Für den Kollegen Diekmann stellte sich die Position als äußerst problematisch dar. Die erste Frage war, ob es sich überhaupt um eine Frage der ad hoc Verteidigung gehandelt hat. Darüber hinaus kann die Zulässigkeit einer solchen Anklage nur einmal angegriffen werden. Hätte der Kollege Diekmann dies jetzt ohne Rücksprache mit den Mandanten für diese alle gemeinsam oder in welcher Form auch immer getan, wäre ihm diese Verteidigung, Unzulässigkeit der Anklage, ein für alle mal abgeschnitten worden. Angesichts mangelnder Rücksprache mit den Mandanten war dies keine gute Ausgangslage. Letztlich stellte sich auch die Frage, ob hier das Verbot der Mehrfachverteidigung greift. Kollege Diekmann hatte beantragt, das Verfahren auszusetzen. Die Voraussetzungen für einen in absentia Verfahren lägen nicht vor. Der Versuch seine Bestellung wieder aufheben zu lassen, im Hinblick auf die Tatsache, dass eine Notwendigkeit hierfür nicht vorläge, wurde seitens der registry abgelehnt.

## **d.**

„Last but not least“ berichtete Rechtsanwältin Studzinski aus Berlin, zur Zeit in Phnom Penh über ihre Tätigkeit am ECCC (Extraordinary chambers of the court in Cambodia). Sie ist dort als Opferanwältin tätig.

Der ECCC hat die Besonderheit, dass dort Opfer, ähnlich wie in unseren Nebenklageverfahren oder in französischen partie civile Verfahren als Verfahrensbeteiligte auftreten können.

Als besonderes Rechtsproblem schilderte sie einen Konflikt zwischen Richterrecht und Parlamentsvorbehalt. Das Statut des ECCC wurde zwischen der kambodschanischen Regierung und der UN ausverhandelt, und durch ein Gesetz des kambodschanischen Parlaments zum nationalen kambodschanischen Recht. Seitens einzelner Richter und Strafkammern ist allerdings zu beobachten, dass die Rechte der Opfer und Beschuldigten verkürzende Formvorschriften im Wege des Richterrechts einführen möchten. Für die internationalen Strafgerichtshöfe stellt dies typischerweise kein Problem dar, da hier die Art des Richterrechts gebräuchlich und gewohnt ist. Sie wird auch seitens der state party beim ICC beispielsweise hingenommen. In Kambodscha besteht nun die Besonderheit des Konflikts zu einer nationalen Rechtsordnung und lediglich der subsidiären Anwendbarkeit internationalen Strafverfahrensrechts.

## **8.**

Die Veranstaltung endete dann wie immer mit einem gemütlichen Ausklang, anlässlich eines Empfangs, in der Marlene-Bar. Die Mitgliederversammlung hat die Wiederausrichtung der Tagung im Jahre 2010 beschlossen. Diese findet am 23. Januar 2010 im Hotel Intercontinental in Berlin statt.